

TC Limburgerhof e.V.

Satzung

§1 Name, Sitz, Wappen, Verband, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen "Tennisclub Limburgerhof e.V." (nachfolgend TCL).
2. Die am 04.12.1952 gegründete Tennisabteilung des Allgemeinen Sportvereins Limburgerhof wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 20. Mai 1967 als Tennisclub Limburgerhof e.V. im Vereinsregister (VR 903 LU) beim Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein eingetragen.
3. Der TCL hat seinen Sitz in 67 117 Limburgerhof, Schlesierstrasse 1.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Sportbund Pfalz e.V. und dem Tennisverband Pfalz.
6. Seit 2010 gibt es das neue Vereinslogo.

Vereinslogo aus der Gründerzeit:



§2 Zweck des Vereines

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenverordnung.
2. Der Verein dient der Förderung des Sports, insbesondere des Tennisspiels.
3. Im Mittelpunkt der Vereinsaktivitäten stehen:
 - a) Förderung unserer aktiven Mannschaften
 - b) Förderung und Unterstützung von Sportlern & Sportlerinnen
 - c) Förderung der Jugend- und Nachwuchsarbeit
 - d) Integration der Generationen in ein aktives Vereinsleben (Tennis ist ein Generationensport)
 - e) Förderung des sozialen Engagements im Rahmen einer gemeinnützigen Institution
 - f) Zusammenarbeit mit Vereinen, Behörden und Organisationen aus ähnlich gelagerten Interessengebieten (Kooperationen mit Nachbarschaftsvereinen)
 - g) die Öffentlichkeit für den Vereinszweck zu sensibilisieren.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig.
2. Zweck des Vereins ist die ausschließliche und unmittelbare Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der TCL verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie einen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vereinsvermögen gemäß §20 dieser Satzung verteilt.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu stellen.
3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Antragsablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Ablehnungsgründe bekannt zu geben.
4. Der Antrag enthält den vollständigen Namen, das Geburtsdatum, die Anschrift und das SEPA-Lastschriftmandat für den Mitgliedsbeitrag des Antragstellers.
5. Der Verein bietet folgende drei Arten von Mitgliedschaften an:
 - a) aktive Mitgliedschaft;
 - b) passive Mitgliedschaft.
 - c) JugendmitgliedschaftDie Jugendmitgliedschaft wandelt sich mit Vollendung des 18. Lebensjahres in eine aktive Mitgliedschaft.

§5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet wie folgt:
 - a) durch freiwilligen Austritt.
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein.
 - c) durch den Tod des Mitgliedes.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes unter Einhaltung bestimmter Fristen. **Aktive- und Jugendmitgliedschaft** sind bis spätestens **30. September (maßgeblich ist das Datum des Einganges)** zum Ende des Kalenderjahres zu kündigen. Bei Fristversäumnis besteht die Möglichkeit bis zum **31. Dezember** des betreffenden Jahres die Mitgliedschaft in eine passive Mitgliedschaft – beginnend mit dem 01.01. des Folgejahres - umzuwandeln.
3. Eine **passive Mitgliedschaft** kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bis spätestens **31. Dezember** des Kalenderjahres gekündigt werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es die Zahlung des Beitrags nach der zweiten Mahnung mit angemessener Fristsetzung schuldig bleibt.
 - b) wenn es gegen die Vereinsinteressen verstößt oder durch vereinschädigendes Verhalten auffällt.
5. Der Beschluss des Vorstandes zum Ausschluss eines Mitgliedes wird diesem per Einschreiben mit Rückschein zugestellt.
6. Bei Austritt oder Ausschluss ist das bereitgestellte Vereinsmaterial, sowie Schlüssel unversehrt, umgehend und unaufgefordert zurückzugeben.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied des Vereines darf dessen angebotene Leistungen in Anspruch nehmen.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Zweck des Vereines zu unterstützen, zu fördern und aktiv bei der Pflege der Anlage und des Clubhauses mitzuwirken. Jedes aktive Mitglied, **das bis einschließlich zum 31.12. des jeweiligen Vorjahres sein 18., aber noch nicht sein 75. Lebensjahr vollendet hat**, ist verpflichtet im Kalenderjahr eine festgelegte Anzahl von Arbeitsstunden abzuleisten (Näheres regelt die Beitragsordnung).
3. Das Mitglied erklärt sich einverstanden, dass Bilder, Ton- und Videoaufnahmen von ihm anlässlich von Vereins-Veranstaltungen auf den Internetseiten des Vereines veröffentlicht werden dürfen, sowie in den Flyern und Heften des Vereines. Für bereits veröffentlichte Bild, Ton- und Videoaufnahmen besteht das Veröffentlichungsrecht für den Verein auch weiter, wenn die Mitgliedschaft beendet wird.
4. Dem Verein entstehende Kosten die durch Versäumnisse oder Verschulden seitens eines Mitgliedes verursacht werden, sind von dem betreffenden Mitglied zu tragen und werden durch den Schatzmeister eingefordert (z.B. Nichtanzeige von Bank,- oder Wohnungswechsel).

§7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Beitragszahlung erfolgt regelmäßig durch Bankeinzug (SEPA-Lastschriftmandat). Bei selbstverschuldeten Retouren sind die anfallenden Gebühren vom Mitglied zu tragen.

§8 Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereines sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand

§9 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung) findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Der Vorstand kann jeder Zeit eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert oder die Einberufung von zwei Fünftel aller stimmberechtigten Mitglieder (alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben) schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
3. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung im Amtsblatt Limburgerhof und durch schriftliche Einladung (E-Mail) bekannt gegeben.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung mitzuteilen. Diese soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Bericht des Vorstands;
 - b) Geschäfts- und Kassenbericht;
 - c) Bericht der Kassenprüfer;
 - d) Entlastung des Vorstands;
 - e) Wahlen, soweit diese erforderlich sind;
 - f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
 - g) Aktivitäten und Veranstaltungen für das aktuelle Kalenderjahr;
 - h) Verschiedenes.

§10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung des Vereines setzt sich zusammen aus:
 - a) den stimmberechtigten Mitgliedern*
 - b) dem Vorstand
 - c) den Kassenprüfern

*Stimmberechtigt ist, wer das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) bestimmt einen Protokollführer;
 - b) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl der Mitglieder des Vorstands nach Bedarf;
 - e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Medien entscheidet der Vorstand.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz führt ein Vorstandsmitglied.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
3. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit findet ein zweiter Wahlgang statt. Bei erneuter Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des

Versammlungsleiters. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 70% der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

4. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge
 - a) keine eintragungsbedürftigen Tatsachen (Satzungsänderung, Vorstandswahl...) betreffen und
 - b) mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind oder
 - c) die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 70% der anwesenden Mitglieder entscheidet, dass sie als Tagesordnungspunkt zusätzlich aufgenommen werden.
5. Für Wahlen gilt folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei wiederholter Stimmgleichheit entscheidet das Los.
6. Geheime Wahlen müssen erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es beantragt.
7. Die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer ist jeweils als Einzelwahl oder „En-Bloc-Wahl“ zulässig. Über den Wahlmodus entscheiden die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§12 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand (= Vorstand im Sinne des § 26 BGB) und dem erweiterten Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand (= Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus:
 - a) dem Vorsitzenden (1. Vorsitzende(r))
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden (2. Vorsitzende(r))
 - c) dem/ der Schatzmeister(in)
3. Der erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) Dem/ der Sportwart(in)
 - b) Dem/ der Jugendwart(in)
 - c) Dem/ der Schriftführer(in)
 - d) Dem/ der Pressewart(in)
 - e) Dem/ der Wirtschaftsausschuss-Vorsitzenden(r)
 - f) Dem/ der 1. Beisitzer(in)
 - g) Dem/ der 2. Beisitzer(in)
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten, wobei jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands den Verein alleine vertritt.
5. Für das Innenverhältnis, dass die/der 2. Vorsitzende und der/die Schatzmeister(in) den Verein nur vertreten, wenn die/der 1. Vorsitzende verhindert ist.
6. Der Vorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.

§13 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
2. Jedes Vorstandsmitglied kann einzeln gewählt werden. Wählbar sind nur volljährige Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen berufen.

§14 Die Zuständigkeit des Vorstands

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig.
2. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - a) Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Erstellung eines Jahresberichtes, sowie die Buchführung;
 - d) Schlägt der Mitgliederversammlung die Höhe und die Fälligkeit des Jahresbeitrags vor;
 - e) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
 - g) Berufung von Projektleitern;

- h) Festlegung und Durchführung aller fördernden, ausstattenden und unterstützenden Maßnahmen, die sich aus § 2 ergeben, soweit die wirtschaftliche Lage des Vereines dies zulässt;
- i) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

§15 Beschlussfassung des Vorstands

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen.
2. Eine Einberufungsfrist von drei Tagen soll mindestens eingehalten werden. Eine Tagesordnung wird erstellt und mitgeteilt.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§16 Die Vereinsjugend

1. Mitglieder des Jugendbereiches des Vereines sind alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres sowie die innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeiter(innen) der Jugendabteilung.

§17 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellung enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die Abstimmungsergebnisse. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.
 - a) Über die Beschlüsse der Vorstandssitzungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen und vom Schriftführer zu archivieren ist.
 - b) Die Protokolle nach §17 werden 10 Jahre aufbewahrt.

§18 Vergütung für die Vereinstätigkeit

Gemäß dem Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements gelten folgende Regelungen:

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter, Betreuer und Ausbilder des Vereines im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
4. Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereines.
5. Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§19 Wirtschafts- und Kassenprüfung

1. Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung bestellt die Mitgliederversammlung auf Dauer von drei Jahren zwei Prüfer. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und müssen nicht dem Verein angehören.
2. Die Prüfer sollen einmal jährlich die Kasse prüfen, zumindest im letzten Jahr des Zeitraumes des beantragten Freistellungsbescheides zur Körperschaftssteuer beim Finanzamt gemäß §§ 51-68 AO; § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG und § 3 Nr. 6 GewStG.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen, bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Vorstandes.

§20 Auflösung des Vereines

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf dieser Tagesordnung darf nur der Punkt "Auflösung des Vereines" stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn diese mit einer Mehrheit von insgesamt 75% aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen ist.

3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 75 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
4. Die Auflösung des Vereines kann nur mit einer Mehrheit von 75% der erschienenen stimmberechtigten Vertreter beschlossen werden. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 75% der stimmberechtigten Vertreter anwesend sein, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der Anwesenden beschlussfähig ist.
5. Das nach der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gemeinde Limburgerhof, die es für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

§21 Inkrafttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die bisherige Vereinssatzung vom 17.04.2013 außer Kraft.

Stefan Naumer

Corinna Rotzal

Thomas Stang

1. Vorsitzender

2. Vorsitzende

Schatzmeister

Limburgerhof den 17. Juli 2022